

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Fleischer
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

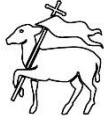
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorenz/Edler

Durchwahl
 3190

Datum
 02.09.2015

Fleischer-Rundschreiben 010/2015

Kennzeichnung	Tierkennzeichnung	
Betrifft: Änderung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO)		Frist:
Kurzinfo:		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TKZVO-Novelle 2015, welche am 8. Juli 2015 veröffentlicht wurde, brachte einige Neuerungen im Bereich Tierkennzeichnung und Registrierungsverpflichtungen. Wir fassen hier die wichtigsten und für Sie möglicherweise relevanten Änderungen zusammen.

1. Definitionen

Die Definitionen wurden wie folgt ergänzt:

- a. Die Definition Farmwild inkludiert nun auch Strauße. Diese fallen daher auch nicht unter die Definition Geflügel.
- b. Für Wanderhaltung wurde folgende Definition eingeführt:
„Wanderhaltung: Betriebe, die Schafe oder Ziegen einen Teil des Jahres überwiegend im Umherziehen auf nicht betriebseigenen Weiden halten, wobei die Herde zumindest tagsüber von einem Hirten begleitet wird und sich nicht in von Zäunen eingeschlossenen Gebieten bewegt (Almhaltung fällt nicht unter Wanderhaltung)“

2. Datenübermittlung bei Registrierungspflicht - Schweine, Schafe Ziegen

Es gibt zwei Änderungen bei den Daten, die im Rahmen der Registrierungspflicht von Tierhaltern (Schweine, Schafe, Ziegen) innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung beim Veterinären Informationssystem (VIS) anzuzeigen sind.

- a. Sonderfall: „sonstige Betroffene“. Neu ist die Verpflichtung zur Übermittlung der „Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters“ für

sogenannte „sonstige Betroffene“. (Erklärende Ergänzung: Hierbei handelt es sich um eine Nummer, die bei der Stammzahlenregisterbehörde beantragt werden kann, wenn das Unternehmen weder im Melderegister, noch im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein muss und auch kein landwirtschaftlicher Betrieb ist.)

b. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss nun nicht mehr übermittelt werden.

3. Datenübermittlung bei Registrierungspflicht - Geflügel, Pferde, Farmwild, Kaninchen und Kamele

Tierhalter dieser Tiere müssen dieselben Daten innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltung melden. Hier ist jedoch die Angabe der Kennziffer des Unternehmensregisters bzw. der oben beschriebenen Ordnungsnummer erst ab 1.4.2016 verpflichtend.

4. Vernichtung gebrauchter Fesselbänder und Transponder - Schafe und Ziegen

Verwendete Fesselbänder und Transponder sind nach dem Tod bzw. der Schlachtung des damit gekennzeichneten Tieres nun unschädlich zu vernichten. Nicht mehr benötigte (ungebrauchte) Ohrmarken sind weiterhin an die Ohrmarkenvergabestelle zu retournieren.

5. Individueller Kenncode bei Schafen und Ziegen

Seit 1. Jänner 2015 muss bei der Verbringung von Schafen und Ziegen von einem Betrieb in einen anderen zusätzlich zu den bereits verpflichtenden Angaben der individuelle Kenncode jedes Tieres, das vor dem 1. Jänner 2010 geboren wurde, angegeben werden.

Die Kennzeichnung mit dem individuellen Kenncode kann jedoch entfallen, wenn die Tiere direkt oder über eine Sammelstelle in einen Schlachthof gebracht werden, ohne dass dabei eine weitere Verbringung in einen anderen Betrieb stattfindet.

6. Verlust einer Ohrmarke oder Unleserlichkeit der ursprünglichen Kennzeichnung - Schafe und Ziegen

Bei Verlust oder Unleserlichkeit der ursprünglichen Kennzeichen von Schafen oder Ziegen, die im innergemeinschaftlichen Handel nach Österreich gebracht wurden, ist eine Kennzeichnung mit dem aktuellen Haltungsbetrieb zugeordneten Kennzeichen vorzunehmen. Die ursprüngliche Kennzeichnung ist zusammen mit dem Ersatz-Kennzeichen im Bestandsregister zu erfassen und an die zugelassene Stelle zu melden. Diese hat die ursprüngliche Kennzeichnung im VIS sowohl dem anfordernden Betrieb als auch dem Einzeltier zuzuordnen.

7. Ausstellungsfristen - Identifizierungsdokumente Pferde

Die Stellen zur Ausstellung von Identifizierungsdokumenten von Pferden haben dafür zu sorgen, dass längstens 45 Tage nach Einlangen des Antrags auf Identifizierung eines Pferdes beziehungsweise nach Einlangen eines

Identifizierungsdokumentes zur Aktualisierung der Identifizierungsmerkmale das Identifizierungsdokument dem Antragsteller ausgehändigt ist.

8. Entzug der Genehmigung - Pferde

Der Bundesminister für Gesundheit kann amtlich zugelassenen oder anerkannten Pferdezüchtervereinigungen oder Zuchtorganisationen die Genehmigung entziehen, falls den Vorgaben der Verordnung, insbesondere bezüglich Ausstellung von Ersatzpässen und Eintragung in die zentrale Datenbank nachweislich nicht entsprochen wurde.“

9. Ohrmarken Schweine - alternative Gestaltungsmöglichkeit

Zusätzlich zu der bereits standardmäßig anerkannten Gestaltung der Ohrmarke für Schweine wurde folgende alternative Gestaltungsmöglichkeit in Anhang 2 der TKZVO veröffentlicht:



Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof.
Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin